

Anlage 5 B

Anlage B

Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung

1. Antragstellerin / Antragsteller:

Name, Vorname	Adress-/Unternehmensnummer
---------------	----------------------------

Berechnung des Ausgangsbesatzes

2. Mein / unser Bestand an rauhfutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) setzte sich gemäß Nr. 11.1.4 der Richtlinie im Bezugszeitraum wie folgt zusammen:

	Tierart	GV Schlüssel	199../199.. ¹		199../199.. ¹		199../199.. ¹		Zum jetzigen Zeitpunkt	
			Anzahl	RGV	Anzahl	RGV	Anzahl	RGV	Anzahl	RGV
2.1	Milchkühe	1,0								
2.2	Mutterkühe	1,0								
2.3	Rinder 6 Mon. bis 2 J.	0,6								
2.4	Rinder über 2 Jahre	1,0								
2.5	Kälber und Jungvieh unter 6 Monate	0,3								
2.6	Mastkälber	0,4								
2.7	Mutterschafe	0,15								
2.8	Schafe über 1 Jahr	0,1								
2.9	Zwischensumme									
2.10	Pferde über 6 Monate	1,0								
2.11	Pferde unter 6 Monate	0,5								
2.12	Ziegen	0,15								
2.13	Gesamtsumme (Summe 2.9 - 2.12)		A		B		C		D	
2.14	Durchschnittsberechnung (Summe A bis C / 3)						RGV Ø			

3. Der für die Prämienberechnung maßgebliche RGV-Bestand beträgt:

Vergleiche Ergebnisse 2.13 D mit 2.14 RGV-Ø, maßgeblich ist der jeweils kleinere Wert!

	RGV
--	-----

4. Die Hauptfutterfläche (HFF) des Betriebes umfasst zum jetzigen Zeitpunkt

Zur Hauptfutterfläche gehören nur Rauhfutterflächen für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlung beantragt wird (nur Flächen in Spalte 15 und 16 des Flächenverzeichnisses mit den Code-Nummern 173, 412, 418, 426, 451, 452, 453, 454, 470 und 573)

ha	ar	qm
----	----	----

5. Der Besatz an RGV je ha Hauptfutterfläche (HFF) beträgt:

RGV / ha HFF = Ergebnis unter 3. / Ergebnis unter 4. (gerundet auf 2 Nachkommastellen)

	RGV / ha HFF
--	-----------------

Bei einem RGV-Besatz > 1,4 RGV / ha HFF weiter mit Nr. 6

Bei einem RGV-Besatz ≤ 1,4 RGV / ha HFF weiter mit Nr. 11 (sofern keine weitere Reduzierung des RGV-Besatzes beabsichtigt ist)

¹ Angaben nur erforderlich, wenn die Einführung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch Viehabstockung beantragt wird.

Berechnung der Viehabstockung

6. Angestrebter Besatz an RGV je ha Hauptfutterfläche (HFF)

Mindestens 0,3 RGV / ha HFF, maximal 1,4 RGV / ha HFF

Dieser Besatz muss im Lauf des ersten Verpflichtungsjahres erreicht und auf allen Hauptfutterflächen bis einschließlich dem 5. Extensivierungsjahr eingehalten werden.

	RGV / ha HFF
--	-----------------

7.1 Dauergrünlandfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung

7.2 bis zum 15.5.2000. hinzukommende Dauergrünlandfläche

ohne Umwandlung von Acker in Dauergrünland

7.3 bis zum 15.5.2000. erfolgte Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Dauergrünland

7.4 sonstige Hauptfutterfläche im nächsten Anbaujahr

(nur Flächen in Spalte 15 und 16 im Flächenverzeichnis des Folgejahres mit den Code-Nummern 173, 412, 418, 426 und 573)

7.5 Ziel-Hauptfutterfläche (HFF) im nächsten Anbaujahr

= Summe über 7.1 bis 7.4

ha	ar	qm

8. Maximaler RGV-Bestand nach Betriebsumstellung

= Besatz nach 6. x Ziel-HFF nach 7.5

	RGV
--	-----

9. Abstockung RGV Rinder und / oder Schafe

= RGV-Bestand nach 3. – RGV-Bestand nach 8.

	RGV
--	-----

Ich / wir beantrage(n) eine Zuwendung für folgende Verfahren:

10. Einführung einer extensiven Grünlandnutzung (Nr. 9.1.1 der Richtlinie)

10.1 durch Viehabstockung

10.1.1	10.1.2	10.1.3	10.1.4	10.1.5
Abstockung GV Rinder & Schafe (= 9.)	ha Dauergrünland zum Zeitpunkt der Antrag- stellung (= Nr. 7.1)	Abstockungsfaktor (= 10.1.1 / 10.1.2) wenn < 0,56 = 0,56 wenn > 2,00 = 2,00	Abstockungsprämie DM/Euro je ha DGL (= 10.1.3 x .. DM/Euro)	DM/Euro Gesamt- prämie Viehabsto- ckung (= 10.1.2 x 10.1.4)

10.2 durch Aufstockung der Dauergrünlandfläche

10.2.1	10.2.2	10.2.3
ha DGL-Aufstockung im 1. Jahr (= 7.2)	Aufstockungsprämie DM/Euro je ha DGL	DM/Euro Gesamtprämie DGL-Aufstockung (= 10.2.1 x 10.2.2)

11. Einhaltung einer extensiven Grünlandnutzung (Nr. 9.1.2 der Richtlinie)

11.1	11.2	11.3
ha Dauergrünland insgesamt	Einhaltungsprämie DM/Euro je ha DGL	DM/Euro Gesamtprämie Dauergrünland (= 11.1 x 11.2)

12. Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland (Nr. 9.1.3 der Richtlinie)

12.1	12.2	12.3
ha Ackerfläche insgesamt	Umwandlungsprämie DM/Euro je ha DGL	DM/Euro Umwandlungs- prämie Dauergrünland (= 12.1 x 12.2)

13. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers**13.1 Ich / wir verpflichte(n) mich / uns**

- 13.1.1 eine der in den Nummern 10 bis 12 (9.1.1 – 9.1.3 der Richtlinie) genannten Methoden für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 1.7.200.. anzuwenden,
- 13.1.2 den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (hierzu gehören nur Flächen, für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichzahlungs-Verordnung gewährt wird) nicht zu überschreiten und den im Jahrsdurchschnitt zulässigen Viehbestand zu keiner Zeit um mehr als 10 v. H. zu überschreiten,
- 13.1.3 kein Dauergrünland in Acker umzuwandeln,
- 13.1.4 auf dem Dauergrünland
- 13.1.4.1 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je ha LF entspricht,
- 13.1.4.2 keine chemisch-synthetischen Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
- 13.1.4.3 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,
- 13.1.4.4 keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- 13.1.5 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha zu keiner Zeit eines Verpflichtungsjahres zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen,
- 13.1.6 im Falle der Nummer 10 (9.1.1 der Richtlinie),
- 13.1.6.1 den unter Nr. 6 festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums auf der gesamten Hauptfutterfläche beizubehalten,
- 13.1.6.2 keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen,
- 13.1.6.3 die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum nicht zu erhöhen, außer im Falle der Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche RGV-Besatz je ha Hauptfutterfläche nicht gegenüber dem festgesetzten maximalen Viehbesatz erhöhen darf,
- 13.1.6.4 im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Zuwendungszweck zu bewirtschaften,
- 13.1.7 im Falle der Nummer 12 (9.1.3 der Richtlinie) mindestens 0,3 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln und die Umwandlung vor Ablauf des ersten Verpflichtungsjahres nach der Antragstellung durchzuführen.

13.2 Mir / uns ist bekannt, dass

- 13.2.1. im Falle der Förderung der Einführung der extensiven Grünlandnutzung nach Nummern 10 und 12 der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt sein muss,
- 13.2.2. wenn sich die Hauptfutterfläche während der Dauer der Verpflichtung vergrößert, ich / wir die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften muss / müssen, und ich / wir für die Dauer der Restlaufzeit hierfür eine Erweiterung der Verpflichtungen nach Nummern 10.2, 11 und 12 beantragen kann / können, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 ha ist,
- 13.2.3 im Falle der Nummer 12 diese Flächen spätestens seit dem 31.12.1991 bis zur Antragstellung ununterbrochen als Ackerflächen gedient haben müssen,
- 13.2.4 im Falle der Kombination von Nr. 12 mit Nr. 10 oder Nr. 11 eine Doppelförderung für dieselben Flächen nicht zulässig ist,
- 13.2.5 abweichend von Nummer 13.1.4.2 auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständige Behörde Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen,
- 13.2.6 unabhängig von der durchgeführten Methode die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden.